

BStGer RR.2022.15 vom 9. Dezember 2022

Bundesstrafgericht, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.15

FR: TPF RR.2022.15 du 9 décembre 2022

IT: TPF RR.2022.15 del 9 dicembre 2022

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Armenien; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Republik Armenien und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) sowie das dazu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZP II EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Diese werden in concreto ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) sowie die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56), in Verbindung mit Art. 14 und Art. 23 UNCAC betreffend die Geldwäscherei im Allgemeinen.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3) sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 1.3

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG; BGE 139 II 404 E. 6/8.2) anwendbar.

E. 2.1

Vorab ist zu prüfen, ob eine rechtsgültige Zustimmung zur vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe nach Art. 80c IRSG vorliegt. Sollte M. für die Beschwerdeführerin rechtswirksam die Zustimmung zur vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe im Sinne von Art. 80c IRSG erteilt haben (s. supra lit. K.3), würde bereits eine Eintretensvoraussetzung für dieses

Beschwerdeverfahren fehlen. Diesfalls wäre entsprechend dem Antrag der Beschwerdegegnerin auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.2.1

Gemäss Art. 80c IRSG können die Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Schriftstücken, Auskünften oder Vermögenswerten, bis zum Abschluss des Verfahrens einer Herausgabe derselben zustimmen (Abs. 1). Willigen alle Berechtigten ein, so hält die zuständige Behörde die Zustimmung schriftlich fest und schliesst das Verfahren ab (Abs. 2). Dieser Abschluss muss nicht begründet werden, aber die Zustimmung der Berechtigten bzw. der am Verfahren Beteiligten erwähnen (BB1 1995 III 29 [nachfolgend «Botschaft»]). Umfasst die Herausgabe nur einen Teil der verlangten Schriftstücke, Auskünfte oder Vermögenswerte, so wird für den restlichen Teil das ordentliche Verfahren weitergeführt (Abs. 3). Die Zustimmung zur vereinfachten Ausführung ist unwiderruflich (Art. 80c Abs. 1 Satz 2 IRSG), und gegen die abschliessende Verfügung, welche die Zustimmung festhält, ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses bzw. mangels Beschwerde kein Rechtsmittel gegeben (Botschaft, S. 29; Urteil des Bundesgerichts 1A.64/2005 vom 25. Mai 2005 E. 2).

E. 2.2.2

Nach der Rechtsprechung muss sich die Zustimmung auf bestimmte Schriftstücke, Auskünfte oder Vermögenswerte beziehen und kann nicht pauschal, im Voraus, für noch gar nicht bestimmbare Unterlagen abgegeben werden. Ist die Identität der Unterlagen, auf welche sich die Zustimmung bezieht, durchaus bestimmbar, schliesst die Tatsache, dass der Berechtigte im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung noch keinen detaillierten Überblick über Anzahl und Art der sichergestellten Unterlagen hatte, die Wirksamkeit der Zustimmung nicht aus. So liegt es an ihm, die Zustimmung vorläufig, bis zur vollständigen Sichtung der sichergestellten Unterlagen, zu verweigern (Urteil des Bundesgerichts 1A.64/2005 vom 25. Mai 2005 E. 2.4).

E. 2.2.3

Der Grundsatz der Unwiderruflichkeit der Zustimmung dient der Rechtssicherheit und soll verhindern, dass das gewählte vereinfachte Verfahren bzw. die Übermittlung von Unterlagen an den ersuchenden Staat nachträglich noch in Frage gestellt werden können. Zwar lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung die nachträgliche Anfechtung der Zustimmung wegen Willensmängeln in Analogie zu Art. 23 ff. OR zu, dies allerdings nur restriktiv, nämlich im Falle eines unverschuldeten Irrtums (Urteile des Bundesgerichts 1C_95/2011 vom 6. April 2011 E. 3; 1A.151/2006 vom 10. August 2006 E. 2.5.2; 1A.64/2005 vom 26. Mai 2005 E. 2.3.1). Für die Frage, ob ein die Anfechtung ausschliessendes Verschulden vorliegt, sind alle Umstände des Falles zu berücksichtigen, insbesondere auch, ob die Verwaltung den Irrtum

veranlasst oder in anderer Weise gegen Treu und Glauben verstossen hat (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.107 vom 12. Juli 2007).

E. 2.3.1

Dem Durchsuchungsprotokoll sind eine schriftliche Zustimmungserklärung und ein dieser Erklärung zuwiderlaufender schriftlicher Vorbehalt zu entnehmen (s. supra lit. K.3). Es

liegt somit keine vorbehaltlose schriftliche Zustimmung zur vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe nach Art. 80c IRSG vor, weder für alle noch für einen Teil der von den beiden Banken herausgegebenen oder noch herauszugebenden Kontounterlagen (sowie der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Unterlagen und Daten). Eine Zustimmung unter Genehmigungsvorbehalt oder unter einer potestativen Bedingung stellt für sich allein noch keine rechtsgültige Zustimmung im Sinne von Art. 80c IRSG dar, soweit Vorbehalte und Bedingungen solcher Art überhaupt als zweckmässig und zulässig erachtet werden können (vgl. zu Willens- und Wollensbedingungen im Obligationenrecht GAUCH/SCHLUEP/EM-MENEGGER, OR AT, Band II, 11. Aufl. 2020, S. 408 N. 3965, sowie über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Bedingungen S. 409 ff. N. 3974 ff.). Ebenso wenig stellt die Erklärung, bloss grundsätzlich bereit zu sein, der vereinfachten Ausführung zuzustimmen, eine rechtsgültige Zustimmungserklärung im Sinne von Art. 80c IRSG dar. Der Umstand, wonach die beiden mündlichen Erklärungen von M. ursprünglich zeitlich versetzt erfolgten (zuerst die «Zustimmung» und dann der Vorbehalt), ändert nichts daran, dass sie schriftlich gleichzeitig bestätigt wurden und sie daher gleichermassen gelten sollen (s. dazu im Einzelnen auch nachfolgend E. 2.3.2). Da sich die beiden Erklärungen inhaltlich gegenseitig ausschliessen, kann von einer schriftlichen Zustimmungserklärung im Sinne von Art. 80c IRSG keine Rede sein.

E. 2.3.2

Die Beschwerdegegnerin wendet ein, die Zustimmung zur vereinfachten Ausführung gemäss Art. 80c IRSG sei nicht formgebunden (act. 19 S. 2) und es sei unbestritten, dass M. mündlich seine Zustimmung erteilt habe (act. 19 S. 1). Sie schweigt sich indes dazu aus, welche Bedeutung sie und alle an der Hausdurchsuchung beteiligten Personen der damals vorgesehenen Unterzeichnung des Durchsuchungsprotokolls durch M. mit Bezug auf die darin festgehaltene Erklärung, ob der vereinfachten Ausführung (nicht nur betreffend die anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Unterlagen und Daten, sondern auch betreffend die von den beiden Banken herausgegebenen oder noch zu herauszugebenden Kontounterlagen) zugestimmt wird oder nicht, beimassen. Anhand des aktenkundigen, von allen an der Hausdurchsuchung anwesenden Personen unterschriebenen Durchsuchungsprotokolls kann angenommen werden, dass M. zuvor ein erstes

- 20 -

«Durchsuchungsprotokoll» zur Durchsicht und Unterschrift vorgelegt worden war, in welchem unter anderem – ohne irgendeinen Vorbehalt – festgehalten worden war, dass er seine Zustimmung zur vereinfachten Ausführung «erklärt» (s. supra lit. K.3). Dieses erste «Durchsuchungsprotokoll» hat M. für die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht unterzeichnet. Es wurde in der Folge auch nicht zu den Akten genommen, versehen mit einem entsprechenden Vermerk der Verfahrensleitung (Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 bis 3 StPO; s. auch Art. 78 Abs. 5 StPO). Vielmehr wurde M. ein neues Durchsuchungsprotokoll zur Unterschrift vorgelegt, welches ein der Zustimmungserklärung zuwiderlaufender Vorbehalt von M. enthielt (s.o.). Dieses Durchsuchungsprotokoll wurde von M. sowie von allen anwesenden Behördenvertretern unterzeichnet und liegt bei den Akten. Wie vorstehend unter E. 2.3.1 erläutert, ist darin keine vorbehaltlose schriftliche Zustimmung von M. für die Beschwerdeführerin zur vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe nach Art. 80c IRSG enthalten. Soweit sich die Beschwerdegegnerin und die Aufsichtsbehörde auf den Standpunkt stellen, M. hätte zuvor mündlich seine Zustimmung erklärt, bieten sie keinen Nachweis dafür, dass sich M. unter

den vorliegenden Umständen mit dieser mündlichen Erklärung bereits abschliessend binden wollte und seine Unterschrift unter das erste «Durchsuchungsprotokoll» lediglich eine schriftliche Bestätigung zu Beweis Zwecken darstellen sollte, weshalb aus der unterbliebenen Unterzeichnung nichts gefolgert werden könne (vgl. Art. 16 Abs. 1 OR; zur Anwendbarkeit der obligationsrechtlichen Regeln betreffend die Willensäusserung und deren Auslegung insoweit, als sich die Regelung als Ausdruck allgemeiner Rechtsgrundsätze auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts als sachgerecht erweist s. Urteil des Bundesgerichts 1C_95/2011 vom 6. April 2011 E. 3.2 unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1A.64/2005 vom 25. Mai 2005 E. 2.3.1 betreffend die Anwendbarkeit der Regeln zum wesentlichen Irrtum gemäss Art. 23 ff. OR mit Blick auf die nachträgliche Anfechtung der Zustimmung wegen Willensmängeln, s. dazu auch supra E. 2.2.3). Den Akten kann auch nicht entnommen werden, dass M. vor seiner mündlichen Zustimmungserklärung mit Bezug auf die Bankunterlagen sowie die anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Unterlagen und Daten darauf hingewiesen worden wäre, seine mündliche Erklärung sei unwiderrufbar. Bei dieser Sachlage braucht der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Irrtum seitens M. nicht geprüft zu werden.

E. 2.3.3

Überdies steht das Vorgehen der ausführenden Behörde nicht mit deren Argumentation in den Schlussverfügungen und im Beschwerdeverfahren im Einklang, wonach sie selber damals von einer rechtsgültigen mündlichen Zustimmungserklärung ausgegangen sei. Schliesslich hielt sie unmittelbar nach der mündlichen Erklärung von M. gerade nicht im Sinne Art. 80c Abs. 2 IRSG schriftlich fest, dass dieser seine vorbehaltlose Zustimmung erteilt

- 21 -

habe; ebenso wenig schloss die ausführende Behörde im Anschluss daran das Rechtshilfeverfahren ohne Weiterungen gemäss Art. 80c Abs. 2 IRSG ab. Im Gegenteil lag damals auch nach dem Verständnis des rapportierenden Polizeiorgans bloss eine grundsätzliche Zustimmung zur vereinfachten Ausführung nach Abschluss der Hausdurchsuchung vor (Vollzugsbericht der BKP S. 4, Verfahrensakten RH.20.0111, Rubrik 12; s. supra lit. K.4). Sodann vereinbarte die an der Hausdurchsuchung anwesende Vertreterin der Beschwerdegegnerin mit M. die Zustellung der Unterlagen an ihn zur «Vorabsicht» und hielt dies im Durchsuchungsprotokoll fest. Die gewählte Formulierung indiziert nicht nur die Zusicherung der Einsichtnahme in die Unterlagen vor deren Herausgabe an die ersuchende Behörde. Sie impliziert und suggeriert unter den vorliegenden Umständen vielmehr auch die Gelegenheit zur vorherigen Stellung- und Einflussnahme. Auch gestützt auf diese Vereinbarung mit der Beschwerdegegnerin konnte und durfte die Beschwerdeführerin daher annehmen, der Ausgang des Rechtshilfeverfahrens sei noch offen. Weshalb die Beschwerdegegnerin diese Vereinbarung damals nach Treu und Glauben anders hätte verstehen sollen, geht weder aus den Akten noch aus ihren Eingaben im Beschwerdeverfahren hervor. Zwar erklärte die Beschwerdegegnerin in späteren Schreiben an die Beschwerdeführerin, diese habe ihre Zustimmung zur vereinfachten Ausführung erteilt (Verfahrensakten RH.20.0111, Rubrik 14; s. supra lit. P). Die Beschwerdegegnerin übermittelte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 3. Mai 2021 auch die Unterlagen und teilte ihr dabei lediglich mit, welche Beweismittel sie am 24. Mai 2021 der ersuchenden Behörde herauszugeben beabsichtige. Wenn aber in der Folge die Beschwerdegegnerin mit der Beschwerdeführerin am

3. Juni 2021 ohne irgendwelche Präzisierungen telefonisch vereinbarte, dass die Beschwerdeführerin die nicht zu übermittelnden Unterlagen bezeichnen solle und dass die Beschwerdegegnerin dies anschließend überprüfen werde (Verfahrensakten RH.20.0111, Rubrik 14; s. supra lit. R), erweist sich ihr Vorgehen jedenfalls wiederum als inkonsequent und lässt sich nicht mit ihrem Standpunkt in Übereinstimmung bringen, den sie zuvor eingenommen hatte und später wieder, namentlich in ihren Schlussverfügungen und Eingaben im Beschwerdeverfahren, vertritt. Dasselbe gilt auch für das Schreiben der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin vom 6. September 2021, in welchem sie jener mitteilte, sie prüfe die als irrelevant eingestuften Unterlagen und werde sich zur gegebenen Zeit mit ihr in Verbindung setzen (Verfahrensakten RH.20.0111, Rubrik 14; s. supra lit. P).

E. 2.4

Zusammenfassend steht nach dem Gesagten fest, dass mit Bezug auf die streitigen Kontounterlagen den Akten weder eine schriftliche noch eine mündliche rechtsgültige (abschliessende und vorbehaltlose) Zustimmung

- 22 -

zur vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe nach Art. 80c IRSG zu entnehmen ist.

Bei diesem Ergebnis ist auf die weiteren Einwendungen der Beschwerdeführerin, namentlich die gerügte Verletzung durch die Beschwerdegegnerin der mit der Beschwerdeführerin getroffenen Vereinbarung, nicht einzugehen. Insbesondere kann auch die Frage offen gelassen werden, ob die Zustimmungserklärung betreffend die Bankunterlagen, zu deren Herausgabe die Bank K. zwar bereits aufgefordert worden war (vgl. supra lit. I), welche die Bank im Zeitpunkt der Zustimmungserklärung – im Unterschied zu dem in der Rechtsprechung bereits beurteilten Fall (vgl. dazu supra E. 2.2.2) – aber noch nicht herausgegeben hatte (s. supra lit. M), verfrüht eingeholt worden war und deshalb ohnehin ungültig gewesen wäre.

E. 2.5

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen (Art. 80e ff. IRSG) geben vorliegend mit der nachfolgenden Ausnahme keinen Anlass zu Bemerkungen.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, in den Schlussverfügungen sei eine erneute Übersendung auch von solchen Bankunterlagen verfügt worden, für welche die Beschwerdeführerin bereits ihre Zustimmung im Sinne von Art. 80c IRSG erteilt habe und deren Herausgabe entsprechend bereits verfügt worden sei (act. 16 S. 18 f.; vgl. dazu supra lit. S, U und V). Als Kontoinhaberin ist die Beschwerdeführerin zwar direkt und persönlich im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV betroffen und daher beschwerdelgitimiert. Ein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an einer Beschwerde gegen die erneute Herausgabe ist hingegen nicht dargetan. Da bezüglich dieser Kontounterlagen eine rechtsgültige Zustimmung im Sinne von Art. 80c Abs. 1 Satz 2 IRSG der Beschwerdeführerin vorliegt (s. supra lit. V), ist eine Anfechtung durch die Beschwerdeführerin ohnehin ausgeschlossen. Diesbezüglich ist demzufolge auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Mit der vorstehenden Einschränkung ist nach dem Gesagten im Übrigen auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt, die von der Beschwerdegegnerin verfügte Herausgabe der Beweismittel verletze das Verhältnismässigkeitsprinzip (act. 1 S. 25 ff.).

- 23 -

Die Beschwerdegegnerin habe in den Schlussverfügungen zum Ausdruck gebracht, sie wolle die bei den beiden Banken erhobenen Bankunterlagen vollständig, d.h. ohne Triage und Schwärzung, der ersuchenden Behörde aushändigen. Demgegenüber habe die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 31. August 2021 und mit ihrer Triage-Übersicht der Beschwerdegegnerin ausführlich gezeigt, dass ein Grossteil der erhobenen Bankunterlagen keinerlei Bezug zu Armenien aufweise. Insbesondere weise das absolute Gros der Bankunterlagen keinen Bezug zu den Gesellschaften E. GmbH und F. GmbH sowie zu D. auf. Es fehle damit bereits am Kausalzusammenhang zum ausländischen Strafverfahren (act. 1 S. 27).

Im Weiteren würden die Schlussverfügungen das Übermassverbot verletzen und gingen weit über das Rechtshilfeersuchen hinaus. Die erhobenen Bankunterlagen würden den grössten Teil der geschäftlichen Aktivitäten der Beschwerdeführerin bzw. ihres Schweizer Hauptsitzes in den letzten zehn Jahren abbilden. Die Beschwerdeführerin verfüge als Hauptgesellschaft der A.-Gruppe über 13 Standorte in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie Zentralasien. Sie weise eine Vielzahl von Geschäftsaktivitäten in der Schweiz und in diesen Ländern auf, stets in Zusammenhang mit dem schweizerischen Hauptsitz. Die A.-Gruppe biete die Erstellung und Lieferung von Fahrzeugkennzeichen und Fahrausweisen an. Für derartige Aufträge würden in den meisten Fällen Submissionen ausgetragen. Zu diesem Zweck gründe die Beschwerdeführerin als Mutterhaus eine lokale Tochter, wenn sie eine solche nicht schon im entsprechenden Land habe. Diese nehme am Ausschreibungsverfahren teil. Erhalte sie den Zuschlag, werde das Geschäft von der Tochter in enger Zusammenarbeit mit der Mutter, der Beschwerdeführerin, abgewickelt, weil diese die Beziehungen zu den Lieferanten unterhalte. Mithin würden sämtliche Zahlungen und Verträge für sämtliche Länder, in welchen die A.-Gruppe den Zuschlag erhalte, über die Beschwerdeführerin laufen. Da auch die involvierten Banken der Beschwerdeführerin über die Hintergründe der Transaktionen informiert sein wollten, seien den Bankunterlagen sehr detaillierte Unterlagen zu entnehmen, die auch Geschäftsgeheimnisse enthalten würden. Würden nun diese alle unbesehen ausgehändigt, beträfen sie nachweislich nicht den untersuchten Sachverhalt in Armenien, weil es sich um andere solche Submissionenaufträge in anderen Ländern handle (act. 1 S. 27).

Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass die Beschwerdegegnerin einige wenige generische Tatsachen und Transaktionen aufgelistet habe, welche einen Bezug zum Rechtshilfeersuchen aufweisen würden. Dies erkläre nicht, weshalb die vollständige Bankdokumentation untriiert ausgehändigt

- 24 -

werden solle. Dies leuchte umso weniger ein, als die Beschwerdeführerin der Herausgabe relevanter Unterlagen zugestimmt habe (act. 1 S. 28).

Sie rügt weiter, dass die Ausführungen der Beschwerdegegnerin falsch wie aktenwidrig seien, wonach die Beschwerdeführerin nicht ihrer Obliegenheit nachgekommen sei, die für die ausländische Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlichen Aktenstücke zu

bezeichnen. Weder sei die Beschwerdegegnerin ihrer Pflicht nachgekommen, noch habe sie eine Triage vorgenommen, noch habe sie der Beschwerdeführerin die Möglichkeit gegeben, zu den auszuliefernden Dokumenten Stellung zu nehmen (act. 1 S. 28 f.).

Die Beschwerdeführerin bringt sodann vor, es könne nicht angehen, dass eine betroffene Person, welche im Gegensatz zur Bundesanwaltschaft nicht über spezialisierte forensische Software zur Dokumententriage verfüge, zu jeder einzelnen von Abertausenden von Seiten darlegen müsse, weshalb gerade die betreffende Seite nicht relevant sei. Das Aufzeigen der relevanten Dokumente, unter Darlegung, weshalb die anderen nicht relevant sein könnten, müsse vor diesem Hintergrund nach Ansicht der Beschwerdeführerin wahrlich genügen. Es gehe umso weniger an, dass die Beschwerdegegnerin die ihr zwingend obliegende Pflicht zur Triage einfach auf die Betroffene abwälze und pauschal Dokumente ausliefere, wenn die Betroffene nicht zu jeder einzelnen von tausenden oder zehntausenden Seiten ausführlich darlege, weshalb diese Seiten nicht relevant seien. Abgesehen davon habe die Beschwerdeführerin ihren Triagemechanismus im Detail erklärt und die irrelevanten Dokumente auf effektiv aussortiert und damit bezeichnet. Der guten Ordnung halber und im Wissen darum, dass die Beschwerdeinstanz nicht von sich aus nach Aktenstücken forsche, die im ausländischen Verfahren mit Sicherheit nicht erheblich sein könnten, reiche die Beschwerdeführerin eine Übersicht der von ihr vorgenommenen elektronischen Triage ein (act. 1 S. 29). Die Beschwerdeführerin setzte sich in den nachfolgenden vier Seiten mit der Argumentation der Beschwerdegegnerin auseinander (act. 1 S. 30 bis 34).

Abschliessend macht die Beschwerdeführerin geltend, aufgrund der mehrere tausend Seiten umfassenden Bankunterlagen, von denen Hunderte von Seiten Geschäftsgeheimnisse aufweisen würden, sei es nicht möglich, alle Seiten mit Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Beschwerde aufzulisten, geschweige denn begründet auszuarbeiten. Eine solche Auflistung würde den Rahmen einer Rechtsschrift sprengen und wäre angesichts der kurzen Beschwerdefrist schlicht auch nicht möglich (act. 1 S. 34). Auf den letzten vier Seiten listet die Beschwerdeführerin zu beiden Konten nach ihrer

- 25 -

Darstellung Beispiele für Geschäftsgeheimnisse enthaltende Dokumente auf, welche von der Beschwerdegegnerin pflichtwidrig nicht aussortiert worden seien. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin weisen alle diese Dokumente keinerlei Relevanz für das Rechtshilfeverfahren auf und beziehen sich auf Drittstaaten. Sie würden jedoch vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin enthalten (act. 1 S. 34 bis 39).

E. 3.2

In der Replik wirft die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin vor, diese ignoriere die Beschwerde praktisch komplett. Völlig verkürzt führe die Beschwerdegegnerin nur pauschal aus, die Beschwerdeführerin rüge in materieller Hinsicht lediglich die Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (act. 16 S. 20). Die Beschwerdeführerin äussert den Verdacht, dass es der Beschwerdegegnerin zu umständlich gewesen sei, ihrer Pflicht zur Aussonderung rechtskonform nachzukommen, weshalb sie unter Berufung auf den genannten Bundesgerichtsentscheid versuche, pauschal und ohne Begründung einfach alle Bankunterlagen als relevant zu bezeichnen und zu übermitteln. Dies sei rechtsmissbräuchlich und nicht zu schützen (act. 16 S. 22). Auch die Beschwerdegegnerin habe sich an ihre Zusagen, Vereinbarungen und an ihre rechtlichen Pflichten zu halten

(act. 1 S. 20).

E. 3.3.1

Die Beschwerdegegnerin kam in den angefochtenen Schlussverfügungen zum Schluss, dass die edierten Kontounterlagen für das ausländische Strafverfahren erforderlich und daher an die ersuchende Behörde herauszugeben seien, nachdem insbesondere daraus die inkriminierten Transaktionen oder Transaktionen mit den armenischen Behörden sowie dem namentlich im Rechtshilfeersuchen genannten Konto hervorgehen würden. Nach der Rechtsprechung habe in solchen Fällen die ersuchende Behörde grundsätzlich ein überwiegendes Interesse daran, die gesamte Kontoführung überprüfen zu können. Abschliessend hielt die Beschwerdegegnerin fest: «Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass die A. AG entgegen ihrer Obliegenheit, nicht die für die ausländische Strafuntersuchung offensichtlich entbehrliche Aktenstücke bezeichnet hat und allfällige Einwendungen (Mit Ausnahme der zeitlichen Verhältnismässigkeit. Wobei diesbezüglich die Rechtsprechung eindeutig ist: Es ist von einem relativ langen Zeitraum auszugehen) dagegen vorgebracht hat. Vielmehr hat sie sich damit begründet, einzelne – offensichtlich – relevante Aktenstücke zu bezeichnen».

E. 3.3.2

In der Beschwerdeantwort führt die Beschwerdegegnerin aus, die ersuchende Behörde gehe davon aus, dass Bestechungsgelder über Konti der Beschwerdeführerin geflossen seien. In solchen Konstellationen seien

- 26 -

gemäss konstanter Rechtsprechung die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden seien, welche in die Angelegenheit verwickelt seien. Nicht anders verhalte es sich mit den noch zu übermittelnden Bankkontoinformationen, deren Herausgabe aufgrund deren potentiellen Rechtshilferelevanz im Rahmen der Schlussverfügungen verfügt worden sei (act. 10 S. 4).

E. 3.4

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.298 vom

E. 3.5.1

Ziel der Triage ist es, vor der rechtshilfeweisen Herausgabe der beschlagnahmten Beweismittel diejenigen auszuschneiden, welche für die ausländische Strafuntersuchung offensichtlich nicht relevant sind. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit, welchem Rechtshilfemassnahmen generell zu genügen haben (ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, S. 801 ff. N. 724 f. mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.64 vom 3. September 2007 E. 3.2), gebietet ein solches Vorgehen.

E. 3.5.2

Die Sichtung der beschlagnahmten Unterlagen mit dem Ziel der Ausscheidung der für die ausländische Strafuntersuchung offensichtlich nicht relevanten Unterlagen hat dabei grundsätzlich durch die zuständige Rechtshilfebehörde zu erfolgen (vgl. BGE 130 II 14 E. 4 S. 15 ff.; 122 II 367 E. 2c S. 371). Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss nur aufzeigen,

dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371). Es ist demgegenüber Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c

- 28 -

S. 371 f.). Dies gilt – entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin (act. 1 S. 29) – auch im Falle von «Abertausenden von Seiten». Für die vorzunehmende Ausscheidung der Unterlagen stützt sich die ausführende Behörde auf den Inhaber der Unterlagen ab, welcher nicht nur das Recht auf Teilnahme an der Triage, sondern auch die Obliegenheit hat, die Rechtshilfebehörde bei dieser Triage zu unterstützen (vgl. BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16 f.; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; 122 II 367 E. 2d S. 372, je mit Hinweisen). Dieser hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Kommt eine Beschwerdeführerin dieser Obliegenheit nicht nach, hat sie im Beschwerdeverfahren ihr Rückrecht verwirkt.

Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007 E. 4.1, sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005 E. 3.1).

Die Rechtshilfebehörde bleibt in jedem Fall verpflichtet, eine Triage der beschlagnahmten Unterlagen vorzunehmen, selbst wenn die Berechtigten sich der Herausgabe nicht oder nicht genügend substantiiert widersetzen (BGE 130 II 14 E. 4.4 S. 17 f.). Dabei besteht für die ausführende Behörde die Möglichkeit, Unterstützung bei der ersuchenden Behörde anzufordern, wenn aus Sicht der Rechtshilfebehörde die im ausländischen Strafverfahren beteiligten Personen mit ihrer Anwesenheit die Triage erheblich erleichtern können (Art. 65a Abs. 2 IRSG).

E. 3.6.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (vgl. Art. 80d IRSG). Der Anspruch auf Begründung einer Verfügung wird zudem in ständiger Rechtsprechung aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) abgeleitet. Der in Art. 29 Abs. 2 BV

- 29 -

verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör durch eine angemessene Begründung wird im Bereich der internationalen Rechtshilfe durch Verweis in Art. 12 Abs. 1 IRSG auf Art. 35

VwVG konkretisiert, welcher sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangt (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 509 f. N. 472 f.). Die Behörde muss die Vorbringen des Betroffenen sorgfältig und ernsthaft prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Überlegungen, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt, müssen daher wenigstens kurz genannt werden. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 142 II 49 E. 9.2; 138 I 232 E. 5.1). Die Behörde hat demnach in der Begründung ihres Entscheids diejenigen Argumente aufzuführen, die tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen (BGE 126 I 97 E. 2b).

E. 3.6.2

Das Recht angehört zu werden, ist formeller Natur. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die ausführende Behörde führt dabei nicht automatisch zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Nach der Rechtsprechung kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die, wie die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, über die gleiche Überprüfungsbefugnis wie die ausführende Behörde verfügt (vgl. BGE 124 II 132 E. 2d m.w.H.; TPF 2009 49 E. 4.4; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.50 vom 6. August 2007 E. 3.2; RR.2010.31 vom 14. April 2010 E. 5.2.2).

E. 3.7

Weder in den Schlussverfügungen noch in ihren Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren setzt sich die Beschwerdegegnerin mit der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 31. August 2021 auseinander, worin sich diese zu dem von dieser selber vorgenommenen Ausscheidungsprozess und den verbliebenen Dokumenten äussert (Verfahrensakten RH.20.0111; s. supra lit. S). Die Beschwerdegegnerin schweigt sich zur diesbezüglichen Kritik der Beschwerdeführerin aus. Sie erläutert auch im Beschwerdeverfahren nicht, weshalb aus ihrer Sicht die A. AG ihrer Obliegenheit nicht nachgekommen sein soll. Da die Beschwerdegegnerin ihren Standpunkt nicht begründete, kann im Beschwerdeverfahren ihr Vorgehen nicht in der Sache überprüft werden. Macht eine von der Rechtshilfemassnahme Betroffene im Rechtshilfungsverfahren geltend, die von ihr konkret bezeichneten Unterlagen seien für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse (insbesondere weil sie keinerlei Bezug zu Armenien hätten) und daher nicht herauszugeben, und

- 30 -

legt sie ihre Gründe hiefür im Einzelnen dar, hat sich die ausführende Behörde auch dann damit auseinanderzusetzen, wenn sie die von der Betroffenen angegebenen Gründe oder bereits deren Vorgehen prinzipiell und/oder im Einzelnen als unzutreffend erachten mag. Unter den gegebenen Umständen hat die Beschwerdegegnerin allein mit ihrem – per se zutreffenden – Hinweis auf die Rechtsprechung, wonach die ersuchende Behörde in solchen Fällen grundsätzlich ein überwiegendes Interesse daran hat, die gesamte Kontoführung überprüfen zu können, die Vorbringen der Beschwerdeführerin noch nicht sorgfältig und ernsthaft geprüft. Die Vorinstanz ist daher in ihrer Schlussverfügung der verfassungs- und gesetzmässigen Begründungspflicht nicht nachgekommen. Diese Aufgabe kann vorliegend nicht der Beschwerdekammer überlassen werden. Eine Heilung

dieser Verletzung des rechtlichen Gehörs ist hier nicht möglich. Entsprechend kann unter den gegebenen Umständen eine abschliessende Prüfung unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit noch nicht erfolgen.

Nach dem Gesagten sind die beiden Schlussverfügungen vom 20. Dezember 2021 infolge Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aufzuheben und zur Neuurteilung zurückzuweisen. Die Beschwerde ist mithin gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist (s. supra E. 2.5).

4.

4.1 Die Gerichtsgebühr ist den Parteien nach dem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und ist für das vorliegende Verfahren auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Beschwerdeführerin hat zu rund 4/5 obsiegt, weshalb sie 1/5 der Gerichtsgebühr zu tragen hat. Damit ist der Beschwerdeführerin eine Gerichtsgebühr im Umfang von Fr. 1'000.-- aufzulegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von Fr. 4'000.-- zurückzuerstatten.

4.2 Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Im Verfahren vor

- 31 -

Bundesstrafgericht besteht die Parteientschädigung aus den Anwaltskosten (Art. 11 BStKR).

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für ihre Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine um 1/5 reduzierte Entschädigung zu leisten. Das Honorar bzw. die Entschädigung wird im Verfahren vor der Beschwerdekammer nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennoten eingereicht wird (Art. 12 Abs. 2 BStKR). Vorliegend erscheint eine dem teilweise Obsiegen entsprechende Entschädigung von gerundet Fr. 3'000.-- (inkl. MWST) als angemessen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 73 Abs. 1 lit. c StBOG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BStKR).

- 32 -

E. 6

Mai 2014 E. 5.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4; 129 II 462 E. 5.3 S. 467 f.). Es ist nicht erforderlich, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3; Entscheidung des

Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 136 IV 82 E. 4.4 S. 86; 134 II 318 E. 6.4; 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.).

Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000, E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007, E. 7.2). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende

- 27 -

Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben wurden, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt wurden, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.